

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 54/10 B

L 6 AS 314/07 (Hessisches LSG)
S 19 AS 166/07 (SG Darmstadt)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauerweg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Kläger begehren von der Beklagten die Übernahme von Kosten für den Erwerb des Führerscheins bzw die Zahlung eines entsprechenden Zuschusses. Das Sozialgericht Darmstadt hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 28.8.2007 abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger durch Urteil vom 30.9.2009 zurückgewiesen. Auf Antrag der Kläger vom 17.10.2010 hat der Senat den Klägern durch Beschluss vom 23.3.2010 - B 14 AS 41/09 BH - zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und Rechtsanwalt D. beigeordnet. Dieser hat am 27.4.2010 Beschwerde eingelegt und die Wiedereinsetzung beantragt. Durch einen dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 26.5.2010 zugestellten Beschluss vom 20.5.2010 hat der Senat den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt. Nach Zustellung des die Wiedereinsetzung gewährenden Beschlusses stand den Klägern eine Nachholfrist von einem Monat zur Verfügung, innerhalb derer die Beschwerde durch den Prozessbevollmächtigten hätte begründet werden müssen (*SozR Nr 20 zu § 67 SGG*). Die Beschwerde ist aber bis heute nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) innerhalb der am Montag, dem 28.6.2010 abgelaufenen einmonatigen Nachholfrist begründet worden ist.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

